

Die „nicht geringe Menge“ im BtMG: Bedeutung und Stoffübersicht

Richter am Amtsgericht Carsten Krumm, Dortmund*

§ 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG ist eine der praktisch wichtigsten Vorschriften im Betäubungsmittelstrafrecht. Sie regelt eine Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr, wenn der Täter mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel treibt, sie in nicht geringer Menge herstellt, abgibt oder besitzt, ohne sie auf Grund einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 BtMG erlangt zu haben.¹ Für (im Gesetz nicht weiter beschriebene) minder schwere Fälle ist in § 29 a Abs. 2 BtMG ein milderer Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen. Für einzelne Drogenarten existieren sodann jeweils genaue Grenzen der Rechtsprechung, an denen die nicht geringe Menge festgemacht wird. Infolge der Entwicklung neuer Substanzen, insbesondere so genannter synthetischer Cannabinoide, ist die Rechtsprechungsentwicklung in diesem Bereich sehr dynamisch. Der Beitrag gibt einen Überblick sowohl über diese „neuen“ Drogen als auch über „klassische“ Betäubungsmittel.

I. Ansatz des Gesetzgebers

Der Begriff der „nicht geringen Menge“ wurde 1972 als Regelbeispiel in das BtMG eingeführt.² Zunächst hatte die Rechtsprechung herausgearbeitet, dass die „nicht geringe Menge“ nicht schon dort beginnt, wo die „geringe Menge“ des § 29 Abs. 5 BtMG (zum Eigenverbrauch) endet. Dazwischen soll nämlich für die Fälle des § 29 Abs. 1 BtMG noch eine sog. „Normalmenge“ liegen. Von diesem Ansatz her gibt es drei Grundkategorien von Straftätern im Bereich des illegalen Rauschgiftverkehrs:

- Den Neugier- oder Gelegenheitstäter, der über § 29 Abs. 5 BtMG und jetzt auch über § 31 a BtMG (jeweils geringe Menge zum Eigenverbrauch) erfasst werden soll,
- den Konsumenten, auf den vornehmlich § 29 Abs. 1 BtMG (ggf. mit § 31 a BtMG) zugeschnitten ist,
- den Dealer, der nach § 29 a ff. BtMG wesentlich schärfer bestraft werden soll.

II. Wirkstoffanteil

Die nicht geringe Menge bestimmt sich anhand des Wirkstoffanteils.³ Der Grenzwert ist betäubungsmittelspezifisch stets in Abhängigkeit von dessen konkreter Wirkungsweise und Intensität festzulegen.⁴ Dies gilt jedenfalls für vom BtMG umfasste Betäubungsmittel (BtM), möglicherweise also ab dem 1. April 2024 nicht mehr für THC. Die Rechtsprechung hat auf dieser Basis für verschiedene BtM die unten erfassten Grenzwerte hierfür entwickelt.⁵ Maßgeblich ist zunächst die äußerst gefährliche, gar tödliche Dosis des Wirkstoffs.⁶ Fehlen hierzu gesicherte Erkenntnisse, so errechnet sich der Grenzwert als ein Vielfaches der durchschnittlichen Konsumeinheit eines nicht an den Genuss dieser Droge gewöhnten Konsumenten. Lassen sich auch zum Konsumverhalten keine ausreichenden Erkenntnisse gewinnen, so entscheidet ein Vergleich mit verwandten Wirkstoffen.⁷ Bei mehreren unterschiedlichen BtM werden die Wirk-

stoffe addiert, wenn jedes einzelne BtM für sich den Grenzwert noch nicht erreicht.⁸ Es sind die Prozentsätze der einzelnen Wirkstoffmengen vom jeweiligen Grenzwert der nicht geringen Menge zu errechnen und zu addieren.

Bei den „neuen Drogen“ insbesondere in Gestalt synthetischer Cannabinoide ist die Bestimmung der nicht geringen Menge deshalb problematisch, weil oftmals nur eine „eingeschränkte Datenlage zur durchschnittlichen Konsumeinheit, deren Vielfaches für die Bestimmung der Grenze einer nicht geringen Menge nach der Rechtsprechung maßgeblich ist“ existiert.⁹ Bei neuen Substanzen in diesem Bereich werden die bereits gefundenen Grenzwerte allenfalls mit Vorsicht und wohl nur mit sachverständiger Hilfe übertragen werden können, wenn nicht ausnahmsweise doch bereits ausreichende Grundlagen zur Konsumeinheit existent sind.¹⁰

III. Kriterium zur Bestimmung der „nicht geringen Menge“: Wirkstoffanteil

Der BGH hat den Wirkstoffanteil als das maßgebliche Kriterium zur Bestimmung der nicht geringen Menge festgelegt.¹¹ Die Rechtsprechung hat dann auf dieser Basis für verschiedene BtM Grenzwerte hierfür entwickelt. Die Grenzwerte sind Ergebnis einer Multiplikation einer Einzeldosis (äußerst gefährliche Dosis oder, wenn diese nicht festgestellt werden kann, einer durchschnittlichen Konsumeinheit) mit einer Maßzahl, in der die Wirkung und Gefährlichkeit der Droge zum Ausdruck kommen.¹² Die Maßzahlen reichen von 150 für Heroin bis 500 für Cannabis.¹³ Danach ist der Grenzwert der nicht geringen Menge eines Betäubungsmittels stets in Abhängigkeit von dessen konkreter Wirkungsweise und -intensität festzulegen. Maßgeblich ist zunächst

* Der Autor ist Richter am Amtsgericht Dortmund und dort Vorsitzender eines Schöffengerichts.

- 1 Zu den betäubungsrechtlichen Grundbegriffen „Betäubungsmittel“, „Handeltreiben“, „Herstellen“ und „Besitzen“: Krumm/Ostmeyer, Betäubungsmittelstrafrecht, 3. Auflage, 2020.
- 2 Zum Verhältnis von BtMG und NpSG, wenn der Stoff zwischenzeitlich als BtM eingestuft wird: BGH, Beschl. v. 11. Januar 2022 – 6 StR 461/21, BeckRS 2022, 5573. Zu den Neuerungen durch das KCanG siehe VII.
- 3 BGH, Beschl. v. 7. November 1983 - 1 StR 721/83, NJW 1984, 675.
- 4 BGH, Beschl. v. 27. Januar 2022 – 3 StR 155/21, BeckRS 2022, 4730; Beschl. v. 11. Dezember 2023 – 1 StR 276/23, BeckRS 2023, 37469.
- 5 Zu der gesamten Problematik: Krumm/Ostmeyer, Betäubungsmittelstrafrecht, 3. Aufl. 2020, S. 60.
- 6 BGH, Urt. v. 14. Januar 2015 – 1 StR 302/13, NJW 2015, 969; Beschl. v. 11. Dezember 2023 – 1 StR 276/23, BeckRS 2023, 37469.
- 7 BGH, Urt. v. 14. Januar 2015 – 1 StR 302/13, NJW 2015, 969; Beschl. v. 11. Dezember 2023 – 1 StR 276/23, BeckRS 2023, 37469.
- 8 BGH, Beschl. v. 16. Januar 2003 - 1 StR 473/02, NStZ 2003, 434.
- 9 Vgl. BGH, Beschl. v. 8. März 2022 – 3 StR 136/21, BeckRS 2022, 8755.
- 10 Vgl. etwa BGH, Beschl. v. 8. März 2022 – 3 StR 136/21, BeckRS 2022, 8755.
- 11 BGH, Beschl. v. 7. November 1983 - 1 StR 721/83, NJW 1984, 675.
- 12 Vgl. hierzu Cassardt, NStZ 1995, 257.
- 13 Zu der gesamten Problematik: Krumm/Ostmeyer (Fn. 5), S. 60.

die äußerst gefährliche, gar tödliche Dosis des Wirkstoffs.¹⁴ Fehlen hierzu gesicherte Erkenntnisse, so errechnet sich der Grenzwert als ein Vielfaches der durchschnittlichen Konsumeinheit eines nicht an den Genuss dieser Droge gewöhnten Konsumenten. Das Vielfache ist nach Maßgabe der Gefährlichkeit des Stoffes, insbesondere seines Abhängigkeiten auslösenden oder sonst die Gesundheit schädigenden Potentials zu bemessen.¹⁵ Lassen sich auch zum Konsumverhalten keine ausreichenden Erkenntnisse gewinnen, so entscheidet ein Vergleich mit verwandten Wirkstoffen.¹⁶

IV. Verschiedene Drogen: Bestimmung der „nicht geringen Menge“

Bei mehreren unterschiedlichen BtM werden die Wirkstoffe addiert, wenn jedes einzelne BtM für sich den Grenzwert noch nicht erreicht.¹⁷ Es sind die Prozentsätze der einzelnen Wirkstoffmengen vom jeweiligen Grenzwert der nicht geringen Menge zu errechnen und zu addieren.¹⁸ Eine Summenbildung mit THC-Werten ist nach Entfernung des THC aus dem BtMG und einer Neuregelung im KCanG nicht mehr möglich (siehe unten VII).

V. Prozessuales

In der Hauptverhandlung kann die erforderliche Bestimmung der maßgeblichen reinen Wirkstoffmenge Probleme bereiten: Ist das Rauschgift sichergestellt, kann es sachverständig untersucht werden. Der Wirkstoffgehalt kann zum Untersuchungszeitpunkt allerdings wesentlich unter demjenigen zum Tatzeitpunkt liegen.¹⁹ Maßgeblich ist jedoch der Tatzeitpunkt, wozu ein Sachverständiger ggf. zu befragen wäre („Rückrechnung“). Im Übrigen wäre es rechtsfehlerhaft, ohne eine Wirkstoffbestimmung vorhandener Drogen zu urteilen. Nur in Fällen von Kleinstmengen kann der genaue Wirkstoffgehalt dahinstehen. Feststellungen zum Wirkstoffgehalt tatbetroffener Betäubungsmittel sind nämlich bei dem Verkauf oder Besitz von Kleinstmengen von bis zu 3 Konsumeinheiten ausnahmsweise entbehrlich. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens ist in diesen Fällen unverhältnismäßig. Von einer Schätzung des Wirkstoffgehaltes kann dann abgesehen werden, da die Qualität der Betäubungsmittel selbst bei einer Abweichung von dem durchschnittlichen Wirkstoffgehalt nach oben oder unten aufgrund der sehr geringen Menge keinen bestimmenden Einfluss auf die Strafzumessung haben kann.²⁰ Klar ist aber auch, dass dies nicht bedeutet, dass die BtM-Eigenschaft an sich dahingestellt bleiben darf. Diese ist immer rechtsfehlerfrei festzustellen.

Soweit mangels Sicherstellung des Betäubungsmittels konkrete Feststellungen zum Wirkstoffgehalt nicht getroffen werden können, muss unter Berücksichtigung der anderen hinreichend sicheren Tatumstände (Herkunft, Preis, Aussehen, Verpackung, Beurteilung durch die Tatbeteiligten, Qualität eines bestimmten Lieferanten, örtliche Marktverhältnisse zum Tatzeitpunkt usw.) und des Grundsatzes „in dubio pro reo“ die für den Angeklagten günstigste Konstellation genau bestimmt werden – entsprechende Schätzungen sind auch zur Menge des befangenen Betäubungsmittels möglich.²¹ Im tatrichterlichen Urteil sind diese Schätzung und ihre Schätzgrundlagen nachvollziehbar darzustellen. Der

Verteidiger muss das Urteil dann auch derartige Angaben prüfen.

VI. Strafzumessung

Beim Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge darf nur die Tatbegehung mit einer „nicht geringen Menge“ für sich genommen nicht bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. Jedoch kann das Maß der Überschreitung des Grenzwerts in die Strafzumessung einfließen, soweit es sich nicht lediglich um eine Überschreitung in einem Bagatellbereich handelt.²² Ausgehend von der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens hat eine Überschreitung des Grenzwerts grundsätzlich strafscharfende Bedeutung. Ob dann jedoch ein minder schwerer Fall gegeben ist, der die Anwendung des Normalstrafrahmens nicht mehr angemessen erscheinen lässt, ist daran auszurichten, ob das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle in einem Maße abweicht, dass die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten erscheint. Hier sind wiederum alle Umstände einzubeziehen, die für die Wertung von Tat und Täterpersönlichkeit in Betracht kommen, gleichgültig, ob sie der Tat innewohnen, sie begleiten, ihr vorangehen oder ihr nachfolgen. Bei der sonach erforderlichen Gesamtwürdigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände ist es beim unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge regelmäßig von Bedeutung, ob die nicht geringe Menge um ein Vielfaches oder nicht sehr erheblich überschritten ist.²³ Rechenfehler des Tatgerichts können hier bereits zu Urteilsaufhebungen führen.²⁴ Je höher im Einzelfall die Grenze zur nicht geringen Menge überschritten ist, desto gewichtiger müssen im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtwürdigung die für die Annahme eines minder schweren Falles hinzugezogenen Gründe sein. Je geringer demgegenüber die Überschreitung des Grenzwerts ist, umso eher wird die Annahme eines minder schweren Falles in Betracht kommen. Eine nur geringe Grenzwertüberschreitung wird - weil unterhalb des „Durchschnittsfalles“ gelegen - ein Kriterium für die Annahme eines minder schweren Falles sein, während eine erhebliche Überschreitung gegen die Annahme eines solchen spricht.²⁵ Ob ein minder schwerer Fall vorliegt, der die Anwendung des Normalstrafrahmens nicht

14 BGH, Urt. v. 14. Januar 2015 – 1 StR 302/13, NJW 2015, 969.

15 BGH, Urt. v. 14. Januar 2015 – 1 StR 302/13, NJW 2015, 969.

16 BGH, Urt. v. 14. Januar 2015 – 1 StR 302/13, NJW 2015, 969.

17 BGH, Beschl. v. 16. Januar 2003 - 1 StR 473/02, NStZ 2003, 434; Urt. v. 18. Oktober 2023 – 6 StR 242/23, BeckRS 2023, 31830.

18 BGH, Urt. v. 18. Oktober 2023 – 6 StR 242/23, BeckRS 2023, 31830.

19 Zum Schwund bei Lagerung vgl. BGH, Urt. v. 13. Dezember 1994 - 1 StR 720/94, NStZ 1995, 193, z. B. kann sich der THC-Gehalt von Marihuana durch Lagerung innerhalb weniger Wochen um die Hälfte verringern.

20 OLG Celle, Beschl. v. 25. September 2017 - 2 Ss 104/17, BeckRS 2017, 132556.

21 Vgl. auch BGH, Urt. v. 4. September 1996 - 2 StR 299/96, NStZ-RR 1997, 121.

22 BGH, Urt. v. 15. März 2017 – 2 StR 294/16, NJW 2017, 2776.

23 Vgl. BGH, a. a. O. (Fn. 22), NJW 2017, 2776; OLG Zweibrücken Urt. v. 22. November 2021 – 1 OLG 2 Ss 36/21, BeckRS 2021, 37948.

24 Vgl. BGH, Beschl. v. 17. Mai 2022 – 6 StR 182/22, BeckRS 2022, 12641: Statt 22-facher Überschreitung legte das Tatgericht der Strafzumessung eine 120-fache Überschreitung zugrunde.

25 BGH, a. a. O. (Fn. 22), NJW 2017, 2776.

mehr angemessen erscheinen lässt, ist daran auszurichten, ob das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle in einem Maß abweicht, dass die Anwendung des mildereren Ausnahmestrafrahmens geboten erscheint.²⁶ Bei dieser Beurteilung ist eine Gesamtbetrachtung aller wesentlichen ent- und belastenden Umstände erforderlich, gleichgültig, ob sie der Tat selbst innewohnen, sie begleiten, ihr vorausgehen oder nachfolgen.²⁷

VII. Neuregelung für THC: das neue KCanG²⁸

Cannabis und seine Produkte enthalten den Wirkstoff THC, bei dem die „nicht geringe Menge“ bislang bei 7,5 g angesetzt wurde.²⁹ Angesichts der (bei Beitragsverfassung mutmaßlich absehbaren Änderungen) ab dem 1. April 2024 geltenden neuen Regeln für den Umgang mit Cannabis gilt das BtMG nicht mehr für THC. Vielmehr wurde der Begriff der „nicht geringen Menge“ in § 34 Konsumcannabisgesetz (KCanG) transferiert. Laut Begründung des Gesetzesentwurfs gilt nunmehr die 7,5 g-Grenze nicht mehr, sondern wird sich wesentlich nach oben verschieben: *„Sofern sich eine der genannten Tathandlungen auf eine nicht geringe Menge bezieht, liegt ein Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall vor, denn durch den illegalen Umgang mit nicht geringen Mengen wird insbesondere gefördert, dass Cannabis in einem nicht geringen Ausmaß illegal in den Verkehr kommt bzw. in ihm bleibt. Der konkrete Wert einer nicht geringen Menge wird abhängig vom jeweiligen THC-Gehalt des Cannabis von der Rechtsprechung aufgrund der geänderten Risikobewertung zu entwickeln sein. Im Lichte der legalisierten Mengen wird man an der bisherigen Definition der nicht geringen Menge nicht mehr festhalten können und wird der Grenzwert deutlich höher liegen müssen als in der Vergangenheit.“*³⁰ Da der Gesetzgeber die Frage der Strafbarkeit beim Besitz von THC nunmehr von den bisher bestimmenden Gesichtspunkten für die Nicht-Geringe-Menge entkoppelt hat, liegt es m.E. etwa nahe, die nicht geringe Menge THC bei 100 g anzusetzen (10-faches einer guten und durchaus üblichen 20 %-wirkstoffhaltigen noch in der eigenen Wohnung legalen 50-Gramm-Cannabismenge). Wahrscheinlich werden auch wertende Betrachtungen der nicht geringen Menge anhand (nicht mehr überprüfter) Pflanzenmengen (Vorschlag: 60 Pflanzen = 20-faches der erlaubten Pflanzenmenge) oder (nicht mehr überprüfbarer) Bruttomengen (Vorschlag 500 Gramm = 10 mal die erlaubte Menge) möglich sein.

VIII. Rechtsprechungsübersicht: synthetische Cannabinoide

Bei synthetischen Cannabinoiden besteht infolge ihrer - im Vergleich mit THC - größeren Potenz ein höheres Risiko zur Überstimulation und damit einhergehender Nebenwirkungen. Ihre Rauschwirkung ist deutlich unvorhersehbarer und vielfältiger. Auch traten nach der Einnahme Intoxikationserscheinungen auf, die bei biogenem Cannabis untypisch sind, namentlich starke Unruhe, Übelkeit, langanhaltendes und heftiges Erbrechen, Bewusstlosigkeit, Herzrhythmusstörungen, Krampfanfälle sowie Kreislaufkollaps.³¹ Die bislang festgesetzten „nicht geringen Mengen“ sind folgende:

| Bezeichnung des synthetischen Cannabinoide | Nicht geringe Menge bei feststellbaren... | Fundstelle |
|--|---|--|
| AM-2201, JWH-122 und JWH-210 | 1 g | BGH Beschl. v. 8.3.2022 – 3 StR 136/21, BeckRS 2022, 8755 (älter: 1 g JWH-210 bei OLG Nürnberg BeckRS 2016, 09469) |
| 5F-ADB und AMB-FUBINACA | 1 g | BGH Beschl. v. 27.1.2022 – 3 StR 155/21, BeckRS 2022, 4730 |
| AKB-48 F | 2 g | LG Ravensburg NStZ 2015, 312 |
| JWH-019 | 6 g | BGH NStZ-RR 2016, 50 |
| 4F-MDMB-BICA | 2 g | BGH Beschl. v. 11.12.2023 – 1 StR 276/23, BeckRS 2023, 37469 |
| MDMB-4en-PIN-ACA | 1 g | LG Hechingen Ur. v. 19.8.2022 – 13 Js 11749/21, BeckRS 2022, 41388 |
| 5F-ADB, 5F-MDMB-PINACA, AB-CHIMINACA | 1 g | LG Kleve Ur. v. 2.11.2020 – 120 KLS -240 Js 244/19- 36/20, BeckRS 2020, 50008 |

IX. Rechtsprechungsüberblick: „andere“ Drogen

Folgende Wirkstoffmengen hat die Rechtsprechung in der Vergangenheit bei anderen Drogen als „nicht geringe Menge“ angesehen:

| Betäubungsmittel | Nicht geringe Menge bei feststellbaren... | Fundstelle |
|------------------|--|----------------------|
| Kokain, Crack | 5 g Cocainhydrochlorid | BGH NJW 1985 2773 = |
| Pentredon | 18 g Pentredonhydrochlorid oder 15 g Pentredonbase | BGH NStZ-RR 2017, 47 |

26 BGH, a. a. O. (Fn. 22), NJW 2017, 2776; OLG Zweibrücken, Ur. v. 22. November 2021 – 1 OLG 2 Ss 36/21, BeckRS 2021, 37948.

27 Maier in MüKo-StGB, 4. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 115 m. w. N.

28 Hinweis: Zur Zeit der Beendigung des Beitrages war entsprechend der noch nicht abgeschlossenen politischen Diskussion angesichts der Absichtserklärungen und Gesetzesentwürfe davon auszugehen, dass ein THC-Besitz von Cannabis etc. von 25 g (außer Hauses) bzw. 50 g (zu Hause) bzw. 3 Hanfpflanzen straffrei werden wird.

29 So etwa BGH, Beschl. v. 5. April 2017 – 5 StR 61/17, BeckRS 2017, 108309.

30 BT-Drs. 20/8704, S. 132.

31 BGH Beschl. v. 8. März 2022 – 3 StR 136/21, BeckRS 2022, 8755.

| Betäubungsmittel | Nicht geringe Menge bei feststellbaren... | Fundstelle |
|---|--|--|
| Benzodiazepine | Diazepam: 2.400 mg Alprazolam: 240 mg Clonazepam: 480 mg Lorazepam: 480 mg Lormetazepam: 360 mg Midazolam: 1.800 mg Oxazepam: 7.200 mg Temazepam: 4.800 mg; Tetrazeepam: 4.800 mg Triazolam: 120 mg Zolpidem: 4.800 mg Etizolam: 240 mg Flubromazepam: 600 mg Nitrazepam: 2,4 g | BGH NJW 2011, 1462 BGH Beschl. v. 8.3.2022 – 3 StR 136/21, BeckRS 2022, 8755 OLG Stuttgart NStZ 2013, 50 |
| Speed | 10g reines Amfetamin/Amfetaminbase; liegt Amfetamin-Sulfat vor, so ist in Amfetaminbase umzurechnen | BGH NJW 1985, 2773 |
| Methamphetamin („Crystal Meth“) | 5 g Metamphetaminbase oder 6,2 g Metamphetaminhydrochlorid (RS)Metamfetamin bzw. Metamfetaminracemat: 10 g | BGH NJW 2009, 863 BGH NJW 2012, 400 |
| GHB (=Gammahydroxybuttersäure) | 200 g Natrium-Gamma-Hydroxy-Buterat | KG NStZ-RR 2012, 123; BGH NStZ-RR 2020, 284 |
| Khat | 30 g Cathinon | AG Lörrach LSK 2001, 80291; BGH NJW 2005, 163 |
| Heroin | 1,5 g Heroinhydrochlorid | BGH StV 2003, 280 |
| m-CPP | 30 g | LG Dresden BeckRS 2008, 12528 |
| Buprenorphin | 450 mg Buprenorphin-Hydrochlorid | BGH NJW 2007, 2054 |
| Morphinhydrochlorid in Schlafmonkapseln | 70 g | BGH NStZ-RR 2017, 45 |
| Methadon | 3 g Methadonhydrochlorid gilt auch für Levomethadonhydrochlorid bzw. bei racemischem Gemisch 6 g | OLG Karlsruhe NJW 1994, 3022 LG Freiburg BeckRS 2004, 12593 |
| MPA (Methiopropamin) | 10 g MPA-Base | LG Ravensburg NStZ-RR 2015, 312 |
| Psilocybin | 1,2 g Psilocin und 1,7 g Psilocybin | BayObLGSt 2002, 33 = BeckRS 2002 30241411 |
| Rohopium | 6 g Morphinhydrochlorid | OLG Köln NStZ 1993, 549 |
| Methylon | 30 g Methylonbase | LG Hechingen BeckRS 2018, 42739 |
| Methaqualon | 60 g oder gar 500 – 1000 g | Patzak in: Körner/Patzak/Volkmer, 9. Aufl. 2019, § 29 a BtMG Rn. 94 mwN |

| Betäubungsmittel | Nicht geringe Menge bei feststellbaren... | Fundstelle |
|--|---|---|
| Morphin | 4,5 g Morphinhydrochlorid | BGH NStZ 1988, 462 |
| Ecstasy/Crystal-Speed | 30 g Wirkstoff, berechnet als Base und 35 g Wirkstoff, berechnet als Hydrochlorid | BGH NJW 1997, 810 |
| MDPV (3,4-Methylendioxypropyvaleron) | 10 g | OLG Nürnberg BeckRS 2016, 09469 |
| LSD | 6 mg reines LSD oder mindestens 300 LSD-Trips | BGH NJW 1988, 2960 |
| psychostimulierende Phenethylamine | Ethylphenidat: 15 g 4-Fluoramfetamin: 20 g | BGH Beschl. v. 8.3.2022 – 3 StR 136/21, BeckRS 2022, 8755 |
| synthetische Cathinone | α-Pyrrolidinovalerophenon: 5 g 3,4-Methylendioxypropyvaleron: 5 g Buphedron: 15 g Pentylon: 15 g Clephedron: 25 g 4-Methylethcathinon: 25 g Methylon: 30 g 4-MMC-Base 25 g (BGH Beschl. v. 7.3.2023 – 3 StR 29/23, BeckRS 2023, 7825 | BGH Beschl. v. 8.3.2022 – 3 StR 136/21, BeckRS 2022, 8755 |
| Levometamfetamin | 50 g der wirkungsbestimmenden Base | BGH Urt. v. 10.8.2023 – 3 StR 462/22, BeckRS 2023, 26429; LG Dresden Urt. v. 17.6.2022 – 15 KLS 428 Js 62240/21, BeckRS 2022, 28820 |
| Dimethyltryptamin („DMT“) | 3,6 g | LG Würzburg Urt. v. 26.10.2022 – 8 KLS 822 Js 14426/19, BeckRS 2022, 34619 |
| 2C-B (Bromdimethoxyphenethylamin, BDM-PEA) - chemische Bezeichnung: 4-Brom-2,5-dimethoxyphenethylzan | 1 g | BGH Beschl. v. 9.8.2022 – 3 StR 206/22, BeckRS 2022, 23392 |
| 4-MEC | 25 g | LG Kleve Urt. v. 2.11.2020 – 120 KLS -240 Js 244/19- 36/20, BeckRS 2020, 50008 |
| Ethylphenidat | 15 g | LG Kleve Urt. v. 2.11.2020 – 120 KLS -240 Js 244/19- 36/20, BeckRS 2020, 50008 |
| alpha-PVP | 5 g | LG Kleve Urt. v. 2.11.2020 – 120 KLS -240 Js 244/19- 36/20, BeckRS 2020, 50008 |